

|      |                                    |        |
|------|------------------------------------|--------|
| 1969 | Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1969 | Nr. 32 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                      | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 22. 5. 69 | Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1969 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1969) ..... | 1021  |
| 8. 5. 69  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....                                                                | 1063  |

### Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1969 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1969)

Vom 22. Mai 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Teil

#### Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

##### § 1

Der diesem Gesetz gemäß § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1969 wird in Einnahme und Ausgabe auf

2 031 646 000 Deutsche Mark  
festgestellt.

##### § 2

Der Bundesschatzminister kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

##### § 3

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden in Agrargebieten Geldmittel im Wege des Kredites bis zur Höhe von 250 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu beschaffen.

(2) § 10 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) findet auf diese Kreditermächtigung keine Anwendung.

##### § 4

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

(2) Auf den Höchstbetrag gemäß Absatz 1 werden die Gewährleistungen angerechnet, für die das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder, soweit es in Anspruch genommen worden ist, keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die auf Grund

a) von § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365)